Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1922)

Artikel: Bericht des Generalprokurators des Kantons Bern über den Zustand der Strafrechtspflege

Autor: Langhans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416971

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bericht

des

Generalprokurators des Kantons Bern

über den

Zustand der Strafrechtspflege

im Jahre 1922.

Das Jahr 1922 war das erste Jahr, in dem das Gesetz über die Verdoppelung der Wertgrenzen zur Anwendung gekommen ist. Eine Folge dieses Gesetzes ist es wohl, dass die Zahl der Assisengeschäfte des letzten Jahres gegenüber denen des vorletzten Jahres um ein bedeutendes zurückgegangen ist. Während im Jahre 1921 vor den Assisen der fünf Geschworenenbezirke 56 Geschäfte mit 106 Angeklagten verhandelt wurden, waren es im Jahre 1922 deren nur 33 mit 70 Angeklagten; verurteilt wurden von den Assisen im Jahre 1921 76 Angeklagte, im Jahre 1922 nur 37 Angeklagte. Im Jahre 1921 behandelte die Assisenkammer 100 Geschäfte mit 162 Angeklagten, im Berichtsjahre 63 Geschäfte mit 88 Angeklagten; verurteilt wurden von ihr im Jahre 1921 156 Angeklagte, im Berichtsjahr 83 Angeklagte.

Die Geschäfte der korrektionellen Gerichte haben ebenfalls, wenn auch nicht so erheblich, gegenüber denen des Jahres 1921 abgenommen, diejenigen der korrektionellen Einzelrichter um ein weniges zugenommen. Immerhin ist es noch verfrüht, ein Urteil über die Einwirkungen jenes Gesetzes auf die Strafrechtspflege abzugeben. Jedenfalls kann aber auch heuer eine Vermehrung der Kriminalität nicht festgestellt werden. Dass diese trotz der wirtschaftlich immer noch unerfreulichen Zeiten nicht zugenommen hat, ist wohl in erster Linie der andauernden Fürsorgetätigkeit des Staates für die Arbeitslosen und sodann der Tatsache zuzuschreiben, dass müssiggängerische, liederliche und mehrfach vorbestrafte Leute rascher in die Arbeitsanstalt versetzt werden, als dies in den Jahren vor dem Kriege der Fall war.

Sehr zahlreich gehen immer noch die Anzeigen wegen Widerhandlung gegen die Autovorschriften ein; in den oberländischen Bezirken befassten sich z. B. von den 4252 eingereichten Anzeigen 1955 mit diesen Übertretungen. Höchst verschieden wird fortgesetzt die Handhabung der Konkordatsvorschriften durch die bernische Kantonspolizei beurteilt. Während die Erste Strafkammer und ein Bezirksprokurator in ihren Jahresberichten erwähnen, dass die Automobilpolizei streng, aber gewissenhaft gehandhabt werde, glauben ein anderer Bezirksprokurator und mehrere Gerichtspräsidenten feststellen zu müssen, dass die Automobilpolizei bei uns schikanös durchgeführt werde, und dass sich auch im vorigen Jahre mehrfach gezeigt habe, dass die Kontrollangaben der Polizei über die Fahrgeschwindigkeiten unzuverlässig seien.

Sehr ungleich ist die Geschäftslast innerhalb der Staatsanwaltschaft unter den Bezirksprokuratoren verteilt, und zwar ist unter den Bezirksprokuratoren der des Mittellandes der weitaus beschäftigste. Er hat jährlich ungefähr so viel Geschäfte zu erledigen, wie zwei andere Bezirksprokuratoren des alten Kantonsteils zusammen. Sobald die Reorganisation der Zentralverwaltung an die Hand genommen wird, wird auch hierin eine Änderung herbeizuführen sein.

Zum Aufsehen mahnte im Berichtsjahr die grosse Zahl der Freisprechungen durch die Geschwornen des Mittellandes. Von 42 Angeklagten wurden 29 freigesprochen. Diese Freisprechungen betreffen fast ausschliesslich Fälle von Abtreibung und Anstiftung zu Abtreibung, und zwar Fälle, in denen der gesetzliche Tatbestand einwandfrei bewiesen und über die Schuld der Angeklagten ein Zweifel ausgeschlossen war. Die Geschwornen wollten offensichtlich, trotz der von ihnen beschworenen Pflicht, ihrer innigsten Überzeugung gemäss zu urteilen, in Fällen, wo auch für sie die Schuld bewiesen war, ein Schuldig von vorneherein nicht

aussprechen. Zu dieser Pflichtwidrigkeit wurden sie wohl durch die Überlegung verleitet, dass heutzutage die künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft sehr oft praktiziert wird, dass auch Ärzte, seitdem die Lehre von der medizinischen und sozialen Indikation des Abortes aufgetaucht ist, dafür recht bald zu haben sind, und dass fast ausschliesslich Unbemittelte wegen dieses Verbrechens vor Gericht erscheinen, während die Angehörigen der sogenannten höhern Stände auf diesem Gebiete zwar keineswegs tugendhafter sind, aber infolge ihrer Mittel es besser verstehen, der Justiz zu entwischen. Dazu mag auch kommen, dass unsere hohen Strafen — bei Abtreibung ausschliesslich Zuchthaus — neuzeitlichem Empfinden als allzu hart erscheinen. Die neueren Entwürfe zu Strafgesetzbüchern sehen denn auch immer als Strafen neben Zuchthaus Gefängnis oder ausschliesslich Gefängnis vor. Auch hier ist dringend zu wünschen, dass eine eidgenössische Regelung eine gerechtere, die Rechtspflege erleichternde Lösung möglichst bald bringe.

Diese geflissentlichen Freisprechungen bei der Anklage auf Abtreibung schädigen nicht nur das Ansehen der Justiz; sie haben auch die üble Folge, dass sich, ungescheuter als je, alle möglichen dunklen Elemente mit diesen Eingriffen, die eine bedeutende Kunstfertigkeit erfordern, befassen. Leichte und schwere Verletzungen, langes Siechtum, oft auch der Tod der Mutter sind die Folgen. Die Kliniken wissen von den Opfern dieser gewissenlosen, von der Geschwornen-Rechtsprechung neuerdings gehätschelten Pfuscherinnen viel Leidvolles zu erzählen.

Zahlreich waren im vergangenen Jahre, wie auch schon früher, die Klagen der Kreiskommandanten, dass bei Anschuldigung auf schuldhafte Nichtbezahlung des Militärpflichtersatzes unverantwortlich viel Freisprüche erfolgen. Die Klagen haben sich, soweit ich sie überprüfen konnte, nur zum Teil als begründet herausgestellt. Es mag sein, dass zurzeit öfters als früher der Militärpflichtersatz nicht eintreibbar ist; aber daran ist sehr oft nicht eine unangebrachte Milde des Richters schuld; diese Erscheinung ist vielmehr eine Folge der immer noch andauernden Wirtschaftskrisis. Bei Klagen gegen einen jurassischen Richter stellte sich z. B. heraus, dass fast alle von ihm wegen schuldhafter Nichtbezahlung des Militärpflichtersatzes Freigesprochene auch unterstützte Arbeitslose waren. Der betreffende Richter hatte argumentiert, und dagegen ist gewiss nicht viel einzuwenden, es sei ein Widerspruch, dass der Staat von Leuten Steuern fordere, die er selber wegen ihrer Erwerbslosigkeit unterstützen muss. Dass einer von ihnen etwa Vermögen gehabt hätte, war nicht nachgewiesen. Ein Übelstand ist allerdings bei der Erledigung dieser Geschäfte zu rügen. Viele Gerichtspräsidenten lassen diese oft zahlreich eingehenden, im einzelnen aber nicht viel Mühe verursachenden Geschäfte allzu lange liegen und sprechen dann Angeschuldigte, deren Erwerbsverhältnisse in den letzten Monaten misslich geworden waren, frei, obschon feststeht, dass es ihnen früher ein leichtes gewesen wäre, den betreffenden Militärpflichtersatz zu bezahlen.

Ähnlich verhält es sich mit der Erledigung der Anzeigen betreffend Schulunfleiss. Ursprünglich nahm die Rechtsprechung in wörtlicher Auslegung der §§ 65 und 67 des Primarschulgesetzes an, dass eine Widerhandlung begangen und jedesmal zu bestrafen sei, wenn im Winter nach Ablauf eines Monates, im Sommer nach Ablauf von vier Schulwochen die unentschuldigten Schulversäumnisse einen Zehntel der Unterrichtsstunden überschritten hätten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Widerhandlung schon Gegenstand eines Urteils gewesen sei oder nicht. Die erste Widerhandlung wurde mit Fr. 3—6, die zweite mit Fr. 6—12, die dritte mit Fr. 12—24 bestraft usw., kurz, in jedem spätern Fall wurde die Busse, genau nach dem Wortlaut des Gesetzes, verdoppelt. Später nahm die Rechtsprechung an — und sie steht auch gegenwärtig auf diesem Standpunkt —, ein Wiederholungsfall liege nur vor, wenn der Zuwiderhandelnde innerhalb des gleichen Schuljahres wegen der nämlichen Übertretung schon verurteilt worden sei.

Diese für die Angeschuldigten allerdings sehr günstige und milde Auslegung wäre in ihren Folgen erträglich, wenn die Schulkommissionen überall das ihnen im Gesetze vorgeschriebene Verfahren innehielten, d. h. innerhalb der nächsten acht Tage nach Ablauf der oben erwähnten Perioden die im Schulrodel vom Lehrer bezeichneten Abwesenheiten prüften, berechneten und sofort die Anzeigen machten. Dies geschieht aber sehr häufig nicht; vielmehr kommt es bedenklich oft vor, dass Schulkommissionen erst nach Ablauf eines Schulhalbjahres die Abwesenheiten berechnen und die Anzeigen einreichen. Das hat dann zur Folge, dass der Richter feststellt, es liege ein Wiederholungsfall nicht vor, und deshalb eine Busse von Fr. 3—6 ausspricht, auch wenn das Kind jede Stunde geschwänzt hat. Dass solche Bussen auf Eltern, die ihre Kinder nicht zur Schule schicken wollen, nicht abschreckend, sondern aufmunternd wirken, ist eine Selbstverständlichkeit. Würden die Strafanzeigen wegen Schulunfleisses von den Schulkommissionen innert der im § 66 aufgestellten achttägigen Frist eingereicht und von den Richtern sogleich behandelt, so müssten sehr oft, weil der «Wiederholungsfall» auch nach der jetzigen Rechtsprechung der Ersten Strafkammer vorläge, recht empfindliche Bussen ausgesprochen werden.

Dem Regierungsrat stünde allerdings ein sehr wirksames Mittel zur Verfügung, um auf lässige Schulkommissionen einen Druck auszuüben. Nach § 99 des Primarschulgesetzes kann er, wenn eine Schulkommission in der Handhabung des Gesetzes Bestimmungen betreffend Bestrafung des Schulunfleisses nachlässig ist, nach zweimaliger fruchtloser Warnung verfügen, dass die Gemeinde dem Staat den Staatsbeitrag ganz oder teilweise zurückzuvergüten habe. Ob diese Massregel je angedroht oder gar durchgeführt worden ist, entzieht sich meiner Kenntnis.

Seit meinem letzten Jahresbericht und vor der Beratung des Staatsverwaltungsberichts durch den Grossen Rat sind erfreulicherweise die ärgsten Missstände im Untersuchungsgefängnis Bern behoben worden; seither wurde auch noch die elektrische Beleuchtung in den Zellen und Gängen eingerichtet. Unbedingt nötig wäre, dass der Staat mit einem geeigneten Spital (Insel- oder Gemeindespital) eine Vereinbarung träfe, nach der eine oder zwei ausbruchsichere Krankenzellen eingerichtet würden, die für kranke Untersuchungsgefangene zur Verfügung stünden. Hätten wir das noch, so wären dann die Übelstände im Untersuchungsgefängnis Bern beseitigt, soweit sie nicht in der von Anfang an verpfuschten baulichen Anlage liegen.

Zahlreich und lebhaft sind die Klagen der Bezirksprokuratoren und Gerichtspräsidenten über andere Bezirksgefängnisse; insbesondere sollen die Zustände im Bezirksgefängnisse von Courtelary üble sein. Ich verstehe sehr wohl, dass bei der gegenwärtig misslichen finanziellen Lage des Staates nicht in einem Jahre alle wünschenswerten oder auch nur notwendigen Änderungen in den Bezirksgefängnissen vorgenommen werden können. Aber möglich sollte doch sein, dass einmal festgestellt würde, welche Umbauten notwendig sind und durchgeführt werden sollten. Es könnte dann in einem Programm in Aussicht genommen werden, in welcher Reihenfolge und in welchen Jahren die Umbauten an den einzelnen Bezirksgefängnissen vorzunehmen seien. Würde so, planmässig und auf Jahre verteilt, gebaut, so würden die einzelnen Jahresbudgets nicht merklich belastet und die immer wiederkehrenden, leider nur allzu berechtigten Klagen würden endlich einmal verstummen.

Bern, den 15. April 1923.

Der Generalprokurator:

Langhans.